



Datenschutzrichtlinie der NAKI

Neuapostolische Kirche International (NAKI)

Gültig ab

01. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Einleitung	2
Allgemeines.....	3
Datenschutzorganisation	6
Rechte von betroffenen Personen	7
Datenweitergabe und Datenübermittlung ins Ausland	7
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und Dateisystemen der NAKI	8
Sicherheit personenbezogener Daten	9
Schulung der Verwaltungsmitarbeitenden	10
Folgen von Verstößen.....	10
Schlussbestimmungen	10
Anhang: Begriffsbestimmungen.....	12

Quellen

- NAKI, Social Media Guideline der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe Dezember 2017
- Neuapostolische Kirche Westdeutschland, Richtlinie zum Datenschutz, Stand: 20. April 2018
- Neuapostolische Kirche Süddeutschland, Richtlinie Datenschutz, Stand: 24. Mai 2018
- Neuapostolische Kirche Schweiz, Datenschutzrichtlinie NAK Schweiz, Stand: 1. März 2019
- Neuapostolische Kirche Österreich, Datenschutzrichtlinie NAK Österreich, Stand: 1. März 2019



Vorwort / Einleitung

Liebe Apostel, Liebe Mitarbeitende, Liebe Projektmitarbeitende

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die europäische [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#). Sie ist vordergründig in den EU- und EWR-Staaten anwendbar. In gewissen Fällen findet sie auch Anwendung für Drittstaaten wie die Schweiz. NAKI, als Verein nach schweizerischem Recht, untersteht in erster Linie dem Schweizer Recht und damit dem [Schweizerischen Datenschutzgesetz \(DSG\)](#). Dieses Gesetz ist die vergangenen Jahre total revidiert worden. Am 25. September 2020 hat das Parlament den neuen Gesetzestext verabschiedet. Inhaltlich hat es grösstenteils die DSGVO übernommen und wird voraussichtlich im Jahre 2022 in Kraft treten. Aufgrund dessen, sowie der starken Vernetzung von NAKI mit Europa und der weltweit zunehmenden Akzeptanz der DSGVO, orientiert sich die vorliegende Datenschutzrichtlinie an der DSGVO.

Die Inhalte der DSGVO sind nichts komplett Neues. So war bis dato bereits in den nationalen Datenschutzgesetzen der EU- und EWR-Staaten wie auch der Schweiz relativ konkret festgehalten, unter welchen Bedingungen welche Daten für welche Zwecke erhoben und verarbeitet werden dürfen. Die DSGVO verschärft diese Regelungen und verpflichtet die Verantwortlichen (jene Person/Organisation, die Daten erhebt/verarbeitet) auch zu transparenter und nachvollziehbarer Dokumentation der erhobenen Daten. Der Grundsatz ist Datenminimierung, also nur jene Daten zu erheben, die zu einem berechtigten Zweck auch benötigt werden und diese sobald wie möglich auch wieder zu löschen. Für alle, die Daten erheben und verarbeiten, bedeutet dies, sich intensiv mit dem eigenen Tun und den eigenen Arbeitsprozessen auseinanderzusetzen und diese ggf. zu adaptieren. Denn es gibt keine allgemein gültigen Vorlagen, die ohne Zutun einfach implementiert werden könnten.

Die rasanten Veränderungen im Kommunikationsverhalten in unserer Gesellschaft werden sehr stark von technischen Innovationen beeinflusst und verweisen den Schutz personenbezogener Daten oftmals in den Hintergrund. Gerade als Kirche wollen wir darauf achten, dass Persönlichkeitsrechte nicht auf der Strecke bleiben, nur, weil einfache und bequeme technische Möglichkeiten verfügbar sind, sondern wir wollen auch hier verantwortungsvoll handeln.

Herzliche Grüsse

Eure

Erich Senn
NAKI Administrator

Frank Stegmaier
CFO



Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Neuapostolische Kirche International (im Folgenden «NAKI» oder «der Verantwortliche» genannt) orientiert sich beim Schutz von personenbezogenen Daten am Datenschutzstandard der Europäischen Union (EU). Dies gilt insbesondere für die Daten der Mitglieder von NAKI und den Mitarbeitenden der NAKI Administration (Verwaltungsmitarbeitenden).

(2) NAKI geht heute davon aus, dass ein EU-konformer Datenschutz weitestgehend den Anforderungen des neuen Schweizerischen Datenschutzgesetzes (nDSG), welches am 25. September 2020 durch das Schweizerische Parlament angenommen wurde, genügt.

§ 2 Zweck

(1) Die vorliegende Datenschutzrichtlinie der NAKI (im Folgenden «Datenschutzrichtlinie NAKI» oder «Datenschutzrichtlinie») ist die verbindliche Basis für die rechtskonforme Verarbeitung von *personenbezogenen Daten* (CH: *Personendaten*) durch die NAKI.

(2) Mit dieser Datenschutzrichtlinie sollen die Grundrechte und Grundfreiheiten von betroffenen Personen, insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten, gewahrt und geschützt werden.

(3) Ferner ist Zweck dieser Datenschutzrichtlinie, den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Datenschutzrichtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NAKI als Verein nach schweizerischem Recht mit ständigem Sitz in Zürich (Schweiz) und als zentrale Verwaltungseinheit.

(2) Sie gilt persönlich für alle Verwaltungsmitarbeitenden. Ebenso gilt diese Datenschutzrichtlinie für die Apostel, die Projektmitarbeitenden sowie für Personen, die in irgendeinem Auftrags- oder Dienstleistungsverhältnis zur NAKI stehen.

(3) Die Gebote und Verbote dieser Datenschutzrichtlinie gelten für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, unabhängig ob dieser elektronisch, in Papierform oder mündlich erfolgt.

§ 4 Verarbeitung von Daten und Datenerhebung

(1) Unter der *Verarbeitung* (CH: *Bearbeitung*) von Daten ist jeder Umgang mit personenbezogenen Daten zu verstehen – von der Erhebung bis zur Archivierung und Vernichtung.



(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind jeweils die Grundsätze der DSGVO zu beachten (vgl. Art. 5 DSGVO): Rechtmässigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit der personenbezogenen Daten, Speicherbegrenzung («Recht auf Vergessen»), Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit («Datensicherheit» / «Informationssicherheit») und Rechenschaftspflicht.

(3) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich bei der betroffenen Person und durch die jeweilige Gebietskirche erhoben.

(4) Stammdaten der Kirchenmitglieder: Einige Verwaltungsmitarbeitende haben Zugriff auf die Mitgliederstammdaten der Gebietskirchen. Dieser Zugriff wird für administrative Aufgaben wie die Pflege der betreuten Gebietskirchen bei den Aposteln oder die Projektgruppenzugehörigkeit von Kirchenmitgliedern, welche in NAKI-Projekten mitwirken, benötigt.

(5) Apostel-Dossiers: Angaben im Zusammenhang mit der Ordination eines Apostels sind sehr persönliche personenbezogene Daten des Betroffenen und sind daher besonders schützenswert. Diese Daten werden von der jeweiligen Gebietskirche im Rahmen der Ordination zur Verfügung gestellt. Im Weiteren hat NAKI Informationen über Mitgliederstammdaten des Apostels sowie dessen geografische Arbeitsbereiche.

(6) Personaldossiers der Verwaltungsmitarbeitenden: Nicht selten werden dabei Angaben über die berufliche Stellung, die Zugehörigkeit zu politischen Parteien, Hobbys, die Anzahl der Kinder, die Ausbildung usw. der betreffenden Person gesammelt, welche es ebenfalls besonders zu schützen gilt.

§ 5 Zweckbindung, Datenminimierung, Einwilligung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe, von personenbezogenen Daten ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erforderlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat (Zweckbindung). Erforderlich ist ein Datenverarbeitungsvorgang dann, wenn der kirchliche Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit erheblich grösserem Aufwand erreicht werden kann.

(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist auf das für den Zweck notwendige Mass zu beschränken (Datenminimierung).

(3) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, zum Beispiel übers Internet, ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig. Unter einer gültigen Einwilligung versteht man jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung.

(4) Informationen über Amtsereignisse, Reisen und Tätigkeiten der Apostel, die von Interesse für die weltweiten Kirchenmitglieder sind, bedürfen keiner separaten Zustimmung.



§ 6 Datengeheimnis, Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

(1) Personen, welche für die NAKI tätig sind, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf einen vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten (Unterzeichnen einer Geheimhaltungserklärung).

(2) Aufzeichnungen («persönliche Notizen»), die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der NAKI erstellt werden, dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. Gleiches gilt für die sonstigen Verschwiegenheitsverpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(3) Diese Geheimhaltungspflichten sind zeitlich unbefristet. Sie gelten auch für Informationen, die vor der allfälligen Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung ausgetauscht oder zugänglich gemacht worden sind. Sie sind unwiderruflich und bleiben auch nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Vertragsverhältnisses oder der Erfüllung der vereinbarten Leistungen sowie nach Auflösung eines Arbeits-, Auftrags- oder Dienstleistungsverhältnisses weiter.

§ 7 Aufbewahrung, Archivierung und Löschung

(1) Als Grundsatz gilt: Personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden und auch nicht archivwürdig sind, müssen dauerhaft gelöscht bzw. vernichtet (z.B. Aktenvernichter) werden.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist, die Einwilligung für die Speicherung widerrufen wurde oder sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.

(3) Personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern sind zur Dokumentation der Mitgliedschaft, des Empfangs von Sakramenten sowie kirchlichen Ordinationen, Beauftragungen und Ernennungen erforderlich. Ein Widerruf der Einwilligung zur Speicherung oder ein Kirchenaustritt führen daher nicht automatisch zur Löschung der Daten. Der Zugang zu solchen personenbezogenen Daten wird jedoch eingeschränkt, um gegenüber der betroffenen Person Auskünfte erteilen und Urkunden aushändigen zu können.

(4) Weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Löschung sind:

- Anonymisierte personenbezogene Daten
- Gesetzliche Aufbewahrungspflichten
- Personenbezogene Daten, welche zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen

(5) Einzelheiten sind in einem Lösch- und Archivierungskonzept zu regeln (inkl. der Datensicherung).



Datenschutzorganisation

§ 8 Datenschutzbeauftragter¹

(1) NAKI bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Neuapostolische Kirche International
Datenschutzbeauftragter
Ueberlandstrasse 243
8051 Zürich / Schweiz

privacy@nak.org

(2) Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie anderer gesetzlicher Vorgaben, einschliesslich der Vorgaben dieser und anderer Richtlinien von NAKI zum Datenschutz. Der Datenschutzbeauftragte berät und unterrichtet die Verwaltungsleitung hinsichtlich bestehender Datenschutzpflichten und ist zuständig bei der Kommunikation mit den Datenschutzbehörden. Ausgewählte Prozesse werden stichprobenartig, risikoorientiert und in angemessenen Zeitabständen durch ihn auf ihre Datenschutzkonformität hin kontrolliert.

(3) Der Datenschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben weisungsfrei und unter Anwendung seines Fachwissens wahr. Er berichtet unmittelbar der Verwaltungsleitung.

(4) Die Verwaltungsleitung und die Verwaltungsmitarbeitenden haben den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(5) Im Öffentlichkeitsauftritt der Kirche werden oft Hinweise zum Datenschutz gemacht. Dabei sollte nun der Datenschutzbeauftragte der NAKI erwähnt werden.

§ 9 Datenschutzkoordinator

(1) Zusätzlich macht es sich NAKI zur Aufgabe, einen Verwaltungsmitarbeitenden in Sachen des Datenschutzes zu schulen. Aufgabe dieser oder dieses Verwaltungsmitarbeitenden ist es, auf die Anwendung des Datenschutzes zu achten und betriebsintern entsprechende Hinweise zu geben.

¹ Der Einfachheit halber wird vorliegend, entsprechend der Bezeichnung in der DSGVO, lediglich die männliche Schreibweise verwendet.



Rechte von betroffenen Personen

§ 10 Betroffenenrechte

(1) Die Verwaltungsleitung informiert die betroffenen Personen umfassend über die Verarbeitung ihrer Daten. Dies erfolgt zumindest einmalig im Rahmen einer Anstellung als auch bei Ordinationen.

(2) Die Ausübung der nachstehenden Rechte, wie z.B. die Auskunftserteilung, muss die richtige Person betreffen. Daher ist jeweils vorgängig die Berechtigung des Antragsstellers sowie dessen Identität zweifelsfrei festzustellen.

(3) Recht auf Auskunft: Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunftserteilung erfolgt in der Regel schriftlich, es sei denn, die betroffene Person hat den Antrag auf Auskunft elektronisch gestellt. Die Auskunft ist innerhalb von 30 Tagen seit Eingang des Auskunftsbegehrens zu erteilen.

(4) Recht auf Berichtigung oder Löschung: Betroffene Personen können die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten wie auch die Löschung nicht mehr benötigter Daten verlangen. Vor einer allfälligen Datenlöschung ist zu beachten, dass gesetzliche oder sonstige Aufbewahrungspflichten oder ein übergeordnetes kirchliches oder sonstiges berechtigtes Interesse entgegenstehen könnten.

(5) Wer annimmt, bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch eine kirchliche Stelle in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich schriftlich an den Datenschutzbeauftragten oder die Verwaltungsleitung wenden.

Datenweitergabe und Datenübermittlung ins Ausland

§ 11 Datenweitergabe und Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur aufgrund gesetzlicher Erlaubnis oder im Auftrag bzw. aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Die Verwaltungsleitung befindet sich in Zürich (Schweiz) und verarbeitet die personenbezogenen Daten in der Schweiz. Der Schutz dieser Daten im Austausch mit den Gebietskirchen mit Sitz in der EU und dem EWR wird über den Angemessenheitsbeschluss der EU Kommission sowie durch angemessene Information und Einwilligung der betroffenen Personen gewährleistet.

(3) Allfällige Datenweitergaben und Datenübermittlungen an eine Gebietskirche oder Organisation mit Sitz ausserhalb der EU oder dem EWR ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erlaubt.



§ 12 Externe Dienstleister

(1) Sofern externe Dienstleister Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten sollen, ist der Datenschutzbeauftragte vorab zu informieren.

(2) Dienstleister mit einem möglichen Zugriff auf personenbezogene Daten sind vor der Auftragserteilung sorgfältig auszuwählen. Die Auswahl ist zu dokumentieren und sollte insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Fachliche Eignung des Dienstleisters für den konkreten Datenumgang
- Technisch-organisatorische Sicherheitsmassnahmen
- Erfahrung des Dienstleisters im Markt
- Sonstige Aspekte, die auf eine Zuverlässigkeit des Dienstleisters schliessen lassen (Datenschutz-Dokumentationen, Kooperationsbereitschaft, Reaktionszeiten, usw.)

(3) Soll ein Dienstleister personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen, bedarf es des Abschlusses eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung («ADV») sowie entsprechender Geheimhaltungserklärungen. Hierin sind Datenschutz- und IT-Sicherheitsaspekte zu regeln.

(4) Der Dienstleister ist im Hinblick auf die mit ihm vertraglich vereinbarten technisch-organisatorischen Massnahmen regelmässig zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und Dateisystemen der NAKI

§ 13 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Die NAKI führt ein Verzeichnis über alle Datenverarbeitungen die in ihrer Zuständigkeit liegen und den verantwortlichen Personen dieser Datenverarbeitungen (vgl. Art. 30 DSGVO). Der Datenschutzbeauftragte kann zur Beratung hinsichtlich der gesetzlich geforderten Informationen hinzugezogen werden (vgl. separates Dokument «Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten von NAKI»).

(2) Die NAKI stellt der zuständigen Datenschutzbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung. Zuständig hierfür ist der Datenschutzbeauftragte im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung.

§ 14 Begriff «Dateisystem»

(1) Bei einem Dateisystem handelt es sich um jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Als Beispiele für Dateisysteme können Personaldossiers oder auch Datenbanken mit Mitglieder-daten genannt werden.



(2) Die Mitglieder der NAKI sind die Apostel, welche weltweit verteilt wohnen. Deren Daten werden spätestens dann erhoben, wenn die Absicht besteht, sie in dieses Amt zu berufen. Diese Daten sind bei der NAKI in der dafür vorgesehenen Datenbank im NAK-Portal gespeichert.

Sicherheit personenbezogener Daten

§ 15 Datensicherheit

(1) Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschliesslich Schutz vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen («TOM»).

(2) Die IT-Abteilung trifft die erforderlichen TOM zur sachgerechten Gewährleistung der Datensicherheit der gespeicherten personenbezogenen Daten.

(3) Die Verwaltungsmitarbeitenden sind im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss ihrem Anstellungsvertrag zum sorgfältigen Umgang personenbezogener Daten und technischen Hilfsmitteln des Arbeitgebers verpflichtet.

§ 16 Verletzungen des Schutzes von Daten («Datenpanne»)

(1) Sollten Daten der NAKI unrechtmässig Dritten offenbart worden sein, ist darüber unverzüglich die Verwaltungsleitung zu informieren. Diese beziehen unverzüglich den Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung ein.

(2) Die Meldung hat alle relevanten Informationen zur Aufklärung des Sachverhalts zu umfassen, insbesondere die empfangende Stelle, die betroffenen Personen sowie Art und Umfang der übermittelten Daten.

(3) Die Erfüllung einer etwaigen Informationspflicht gegenüber der Datenschutzbehörde erfolgt ausschliesslich durch den Datenschutzbeauftragten im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung. Betroffene Personen werden durch die Verwaltungsleitung informiert, wobei der Datenschutzbeauftragte beratend hinzugezogen wird.



Schulung der Verwaltungsmitarbeitenden

§ 17 Schulung Datenschutz und Sicherheit

(1) Personen, die ständig oder regelmässig Zugang zu personenbezogenen Daten von NAKI haben, solche Daten erheben oder Systeme zur Verarbeitung solcher Daten entwickeln, sind in geeigneter Weise über die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu schulen. Der Datenschutzbeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung über Form und Turnus der entsprechenden Schulungen.

(2) Menschliche Eigenschaften wie Hilfsbereitschaft, Vertrauen, Angst oder Respekt vor Autorität nutzen Cyber-Kriminelle oftmals aus. Deswegen ist es wichtig, dass die Verwaltungsmitarbeitenden auch bzgl. Themen wie Cybersicherheit angemessen geschult werden.

Folgen von Verstössen

§ 18 Folgen von Verstössen

(1) Ein fahrlässiger oder gar mutwilliger Verstoss gegen diese Datenschutzrichtlinie kann arbeitsrechtliche Massnahmen nach sich ziehen, einschliesslich einer fristlosen oder fristgerechten Kündigung. Ebenso kommen strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Folgen wie Schadenersatz in Betracht.

Schlussbestimmungen

§ 19 Rechenschaftspflicht

(1) Die Einhaltung der Vorgaben dieser Datenschutzrichtlinie muss jederzeit nachgewiesen werden können. Hierbei ist insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit und Transparenz getroffener Massnahmen zu achten, so beispielsweise über zugehörige Dokumentationen.

§ 20 Änderungen

(1) Im Rahmen der Fortentwicklung des Datenschutzrechts sowie technologischer oder organisatorischer Veränderungen wird diese Datenschutzrichtlinie regelmässig auf einen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf hin überprüft.

(2) Änderungen an dieser Datenschutzrichtlinie sind formlos wirksam. Die Verwaltungsmitarbeitenden sind umgehend und in geeigneter Art und Weise über die geänderten Vorgaben in Kenntnis zu setzen.



§ 21 Vollzug und Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungsleitung wird ermächtigt, ergänzende Regelungen in Form von Dienst-
anweisungen zu erlassen.

(2) Die vorliegende Datenschutzrichtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bis-
herigen Datenschutzrichtlinien von NAKI.

Zürich, im Dezember 2020

Für die Neuapostolische Kirche International (NAKI):

Erich Senn
NAKI Administrator

Frank Stegmaier
CFO



Anhang: Begriffsbestimmungen

(1) *Personenbezogene Daten (CH: Personendaten)*² sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (betroffene Person). Daten der Geschwister gehören dabei ebenso zu den personenbezogenen Daten wie Personaldaten und Daten der Amtsträger sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Beispielsweise lässt der Name eines Ansprechpartners ebenso einen Rückschluss auf eine natürliche Person zu, wie seine E-Mail-Adresse. Es genügt, wenn die jeweilige Information mit dem Namen der betroffenen Person verbunden ist oder unabhängig hiervon aus dem Zusammenhang hergestellt werden kann. Ebenso kann eine Person bestimmbar sein, wenn die Information mit einem Zusatzwissen erst verknüpft werden muss, so z. B. beim Geburtsdatum, der Personalnummer oder der IP-Adresse. Das Zustandekommen der Information ist für einen Personenbezug unerheblich. Auch Fotos, Video- oder Tonaufnahmen können personenbezogene Daten darstellen.

(2) *Besondere Arten personenbezogener Daten (CH: besonders schützenswerte Personendaten)* sind Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sowie eine eventuelle Zugehörigkeit zu politischen Parteien oder Gewerkschaften hervorgehen kann sowie genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben bzw. der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder ausnahmsweise aufgrund einer expliziten gesetzlichen Erlaubnis erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Ferner sind zusätzliche technische und organisatorische Massnahmen (z. B. Verschlüsselung beim Transport, minimale Rechtevergabe) zum Schutz besonderer personenbezogener Daten zu ergreifen.

(3) *Verarbeitung (CH: Bearbeiten)* ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(4) *Einschränkung der Verarbeitung (CH: Einschränkung der Bearbeitung)* ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

(5) *Profiling* bezeichnet jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser

² In Englisch: «personal data» oder «personal information».



natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen. Jedoch verzichtet NAKI als verantwortungsbewusste Organisation auf eine automatische Entscheidungsfindung oder ein Profiling.

(6) *Anonymisierung / Pseudonymisierung*: Personenbezogene Daten gelten dann als *anonymisiert*, wenn die Person nicht mehr bestimmbar ist. Unter «anonymisieren» versteht man jeglichen Vorgang, durch den die Zuordnung von Daten zu einer konkreten Person verhindert wird oder nur noch mit aussergewöhnlichem Aufwand möglich ist. Bei der *Pseudonymisierung* hingegen werden alle identifizierenden Daten durch einen neutralen Datensatz (Pseudonym) ersetzt. Die Pseudonymisierung lässt sich rückgängig machen (solange eine Korrespondenztabelle besteht und zugänglich ist, die eine Zusammenführung der beiden Datenteile ermöglicht). Die Anonymisierung indes ist endgültig. Nur vollkommen anonymisierte Daten gelten nicht mehr als personenbezogene Daten.

(7) *Verantwortlicher* ist die natürliche oder juristische Person (vorliegend ist der Verantwortliche einzig die NAKI), Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

(8) *Auftragsverarbeiter (CH: Auftragsbearbeiter)* ist eine natürliche oder juristische Person (z.B. das für den technologischen Unterhalt der Mitgliederverwaltung/MDV³ beauftragte Unternehmen), Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

(9) *Empfänger* ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.

(10) *Dritter* ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, ausser der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(11) Eine *Einwilligung* der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

³ MDV = Mitgliederdatenverwaltung.